

31. Juli 2023

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Mindestlohngesetz bei Tarifbeschäftigten

Die Vorschrift gibt Hinweise zur Prüfung auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei Tarifbeschäftigten sowie damit verbundener Dokumentationspflichten.

Die Aktualisierung des Rundschreibens des BMI zur Thematik, hat wiederum zur Fortschreibung der Vorschrift geführt.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1433/0-5010 – Version 2.1 vom 24. Juli 2023*

Arbeitsschutz in der Bundeswehr

Mit den in der neuen Version vollständig aktualisierten Inhalten dieser Allgemeinen Regelung setzt das BMVg das Arbeitsschutzrecht im Ressort um und legt grundlegende Bestimmungen zum Arbeitsschutz fest.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2010/1 – Version 3 vom 28. Juli 2023*

Nichtraucherschutz

Die Umsetzung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes wurde nun vollständig aktualisiert, aber ohne inhaltliche Änderungen zur Version 4 der Allgemeinen Regelung fortgeschrieben.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2015/1 – Version 4 vom 5. Juli 2023*

Verwendung von Zivilpersonal auf Dienstposten der Bundeswehr im Ausland

Die Vorschrift macht Vorgaben für die Besetzung von Dienstposten im Ausland mit Beamten sowie Tarifbeschäftigten einschließlich der Festlegungen für die Vorbereitung der Versetzung in das Ausland sowie zur Rückversetzung in das Inland.

Die Änderungen zur Version 2 betreffen im Wesentlichen die Regelungen zur „Weiteren Verwendung im Ausland“. Eine pauschale nachrangige Betrachtung von sogenannten Wiederverwendern bei Ausschreibungen ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht dem Ziel, qualifiziertes Personal für herausgehobene Posten im internationalen Bereich aufzubauen.

Die überarbeiteten Regelungen schaffen einen Ausgleich zwischen dem Bedarf, nationale Dienstposten auch mit bereits auslandserfahrenem Personal zu besetzen und gleichzeitig neuen Interessentinnen und Interessenten den erstmaligen Zugang zu solchen Dienstposten zu ermöglichen. Darüber hinaus wurden Regelungslücken geschlossen und Konkretisierungen vorgenommen, wie zum Beispiel im Hinblick auf die maximale Verwendungsdauer einer Verwendung auf einem nationalen Dienstposten im Ausland und den Nachweiszeitpunkt bezüglich der Fremdsprachenkenntnisse.

Quelle: *Allgemeine Regelung C-1340/91 – Version 3 vom 28. Juli 2023*

...aus der Tariflandschaft

Rundschreiben zur Entgeltanpassung für außertariflich Beschäftigte

Durch die Kopplung der Entgelte der außertariflich Beschäftigten an die Besoldung, ist für diesen Personenkreis die Übertragung der Tarifergebnisse mit dem jeweiligen Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung, hier für die Jahre 2023 und 2024, verknüpft. Durch den Beschluss des Gesetzes stehen nun entsprechende Regelungen zur Verfügung, die mit dem Bezugsrundschreiben kommuniziert wurden und sich sehr eng an das Ergebnis der Einkommensrunde für die Tarifbeschäftigten anknüpfen.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – D5.31000/21#2 vom 24. Juli 2023*

Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Mit dem Bezugsrundschriften wird nun durch das BMI das Ergebnis der Redaktionsverhandlungen, also die Übertragung des erzielten Ergebnisses in die jeweiligen Tarifverträge kommuniziert und zugleich auch die Durchführungsbestimmungen hierzu veröffentlicht.

Quelle: *Rundschriften des BMI – D5.31002/72#8 vom 26. Juli 2023*

...aus der politischen Landschaft

Ausgaben der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung (SPV) haben sich zwischen 2010 und 2022 annähernd verdreifacht. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Demnach lagen die Ausgaben 2010 bei 21,45 Milliarden Euro und stiegen seither kontinuierlich auf 60,03 Milliarden Euro im Jahr 2022. Bei Einnahmen in Höhe von 57,78 Milliarden Euro 2022 lag das Finanzierungssaldo im vergangenen Jahr bei minus 2,25 Milliarden Euro.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6272) und Antwort der Bundesregierung (20/6554) – hib 453/2023 vom 19. Juni 2023*

Elektronische Patientenakte bleibt freiwillig

Die elektronische Patientenakte (ePA) bildet nach Angaben der Bundesregierung das Herzstück des digitalen Gesundheitswesens. Damit Patienten und Leistungserbringer möglichst schnell von den Potenzialen profitierten, sollte die Bereitstellung der ePA erleichtert und ihre flächendeckende Einführung weiter beschleunigt werden, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

In der Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege sei das Ziel verankert, dass mindestens 80 Prozent der gesetzlich Versicherten über eine elektronische Patientenakte verfügen sollen. Mit dem geplanten Digitalgesetz würden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die ePA als widerspruchsbasierte Anwendung (Opt-out) flächendeckend einzuführen.

Für alle gesetzlich Versicherten werde künftig eine ePA bereitgestellt, die relevante Gesundheitsdaten enthalte und den Leistungserbringern bei Behandlungen zur Verfügung stehe. Wer das nicht wolle, könne widersprechen. Die Nutzung der ePA bleibe freiwillig. Versicherte dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, wenn sie von ihren Rechten Gebrauch machten.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/7465) und Antwort der Bundesregierung (20/7709) – hib 556/2023 vom 17. Juli 2023

Keine Festlegung auf Änderung der Beitragsbemessungsgrenze

Im vergangenen Jahr haben rund 5,4 Millionen Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein monatliches Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von rund 4.837 Euro erzielt. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Rund 1,4 Millionen GKV-Versicherte kamen 2022 demnach sogar auf ein monatliches Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) von 7.100 Euro.

Was mögliche Änderungen der Beitragsbemessungsgrenze betrifft, wollte sich die Bundesregierung nicht festlegen. Zu Änderungen hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze seien keine Aussagen im Koalitionsvertrag getroffen worden, heißt es in der Antwort weiter.

Eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze würde nach Aussage der Bundesregierung zwar zu Beitragsmehreinnahmen in der GKV und der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) führen. Aufgrund der höheren Beitragsbelastungen gingen damit jedoch auch Anreize für einen Wechsel von bisher freiwillig Versicherten mit hohem Einkommen in die private Krankenversicherung (PKV) und die private Pflegepflichtversicherung (PPV) einher. Eine Abwanderung von freiwilligen Mitgliedern würde die Mehreinnahmen aus einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze reduzieren.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/7509) und Antwort der Bundesregierung (20/7763) – hib 570/2023 vom 25. Juli 2023

Rund 20,2 Millionen Rentner erhielten die Energiepreispauschale

Im Dezember 2022 und Januar 2023 haben insgesamt rund 20,2 Millionen Rentner in Deutschland automatisch die Energiepreispauschale erhalten. Dies antwortet die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Angaben dazu, wie viele Berechtigte die Energiepreispauschale aufgrund von Bearbeitungsfehlern nicht erhalten hätten, würden der Bundesregierung nicht vorliegen. Sie gehe allerdings davon aus, dass es sich dabei lediglich um Einzelfälle handele, heißt es in der Antwort.

Bis zum 21. Juni 2023 sind laut der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 44.250 Anträge auf nachträgliche Auszahlung der Energiepreispauschale eingegangen. Von den bisher 21.428 abschließend bearbeiteten Anträgen seien 11.445 genehmigt worden.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/7316) und Antwort der Bundesregierung (20/7593) – hib 565/2023 vom 21. Juli 2023

Tarifliche Ausbildungsvergütung um 4,2 Prozent gestiegen

Die tarifliche Ausbildungsvergütung ist im vergangenen Jahr im bundesweiten Durchschnitt um 4,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Im Jahr 2021 lag der Anstieg bei 2,5 Prozent. Ein Anstieg der Ausbildungsvergütung von mehr als vier Prozent sei zuletzt im Jahr 2014 verzeichnet worden, schreibt die Bundesregierung.

Neben der Erhöhung der Ausbildungsvergütung würden Auszubildende ferner seit März 2022 durch staatliche Förderung entlastet. Darunter fallen beispielsweise der Heizkostenzuschuss I in Höhe von einmalig 230 Euro, der Heizkostenzuschuss II in Höhe von einmalig 345 Euro oder die Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro. Zudem wurde der Vermögensfreibetrag für Auszubildende unter 30 Jahren auf 15.000 Euro und für Auszubildende ab 30 Jahren auf 45.000 Euro erhöht, schreibt die Bundesregierung.

Die Bundestagsfraktion hatte mit der Anfrage Auskunft über die „Unterstützung von Auszubildenden in der aktuellen Krise“ verlangt und insbesondere nach der Belastung durch die gestiegenen Energiekosten gefragt.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6649) und Antwort der Bundesregierung (20/6937) – hib 415/2023 vom 6. Juni 2023

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verzögert sich

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Bundesregierung noch nicht abschließend sagen, ob die Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vollumfänglich erreicht werden können. Dies antwortet sie auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Aufgrund der Pandemiefolgen und der insgesamt verzögerten Umsetzung des BTHGs sei die Eingliederungshilfe noch nicht so weiterentwickelt worden, wie es das Gesetz vorsehe.

Einen „grundsätzlichen Handlungsbedarf mit Blick auf Änderungen im Recht der Eingliederungshilfe“ sieht die Bundesregierung aktuell allerdings nicht.

Um die Umsetzung der Reform weiterhin zu begleiten, seien die entsprechenden Projekte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie die „Wirkungsprognose“ oder die „Umsetzungsbegleitung“ verlängert worden. Auch die Zusammenarbeit der Länder-Bund-Arbeitsgruppe werden fortgesetzt. Grundsätzlich falle die Umsetzung des BTHGs in die Zuständigkeit der Länder, schreibt die Bundesregierung.

Das BTHG ist 2016 beschlossen worden. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Unter anderem sollen durch die Reform der Eingliederungshilfen zum 1. Januar 2020 Menschen mit Behinderung individuelle Unterstützung erhalten sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen beim Bezug von Leistungen erhöht werden.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/6690) und Antwort der Bundesregierung (20/6935) – hib 410/2023 vom 5. Juni 2023

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja, seit _____		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAÙE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. *Hinweis:* Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Monatsbeiträge 2023

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der **MITGLIEDSBEITRAG** beträgt monatlich **0,5 %** (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine **DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG** sowie eine **FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.